

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Im § 1 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

I. Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die **Einladung und die Tagesordnung** müssen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung, dem/der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Eberswalde sowie den Beauftragten gemäß Hauptsatzung mindestens 10 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen.
Die **Einladungsfrist** gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 13. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. am **13. Tag** vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.
- (2) Die Übersendung der Einladungen **und der Tagesordnungen** auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ~~der öffentlichen Sitzung~~ beizufügen. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, sind diese den Berechtigten gemäß § 1 Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln. Werden Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der **Beschlussvorlagen und** weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind.

Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze **1 bis 3** mit der Maßgabe entsprechend, dass den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung, dem/der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlamentes sowie den Beauftragten gemäß Hauptsatzung diese nicht und den Ortsvorstehern/innen nur im Falle der Berührung von Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zugesandt werden.

II. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.